

Das abteiliche Pontifikalienrecht einst und jetzt.

Von Dr. P. Laurentius Hanser O. S. B., Scheyern.

1. Neues Recht und alte Gewohnheit.

Unter abteilichem Pontifikalienrecht verstehen wir in erster Linie jenen Teil des kirchlichen Sakralrechtes, welcher für die Pontifikalfunktionen der Äbte des lateinischen Ritus maßgebend ist, also die Gesamtheit der einschlägigen kirchlichen Gesetze und Verordnungen, soweit sie noch in Kraft stehen und Geltung besitzen. Neben dem Gesetzesrecht gibt es aber auch hier, wie überall, ein Gewohnheitsrecht, und zwar, wie die Erfahrung von Jahrhunderten lehrt, ein sehr lebensfähiges. Es wäre wissenschaftlich völlig ungenügend, wollte man sich, wie manche Liturgiker und Kompendienschreiber, einfach mit dem Index generalis des bekannten Gardellini begnügen. Wenn Kanon 29 des neuen Kodex kurz und bündig erklärt „*Consuetudo est optima legum interpres*“, so dürfte der Gesetzgeber freilich nur die *consuetudo secundum legem* im Auge gehabt haben, denn die *consuetudo contra legem* ist ja ihrem ganzen Begriffe nach die erklärte Todfeindin des Gesetzes. Als wachsamer Hausvater suchte daher der Gesetzgeber seine liebe Kinderschar, die 2414 Canones der Kodexfamilie, selbstverständlich vor den feindlichen Nachstellungen der letztgenannten *Consuetudo* nach Möglichkeit zu sichern, indem er sogar für eine *Consuetudo rationabilis* eine Ersitzungsfrist von 40 bzw. 100 Jahren oder gar Unvordenklichkeit verlangte (Can. 27) mit dem Beifügen: „*Consuetudo, quae in iure expresse reprobatur, non est rationabilis.*“ Trotz allem Vorbeugen der Kautelar-Jurisprudenz hat sich aber gerade im Sakralrecht, auch im Pontifikalienrecht, so manche praktische, vernünftige Gepflogenheit durchgesetzt, obgleich sie lange Zeit nicht als „*rationabilis*“ im Rechtssinn galt, sondern von Kanonisten und Rubrizisten als „*abusus*“ verurteilt wurde. So z. B. war die große Doxologie noch bis ins 11. Jahrhundert hinein den Bischöfen vorbehalten und den gewöhnlichen Priestern nur am

Ostersonntag gestattet. Und jetzt? Mit gewohnter Besonnenheit schreibt der verehrungswürdige Brixener Fürstbischof Simon Aichner: „Nonnunquam in populo, saltem ab exordio consuetudinis, non est opinio iuris, sed mala fides; nihilominus tractu temporis talis consuetudo potest legitima fieri et rationalis.“¹ Es gewährt gerade im Pontifikalienrecht ein reizvolles Vergnügen, das stille, aber unaufhaltsame Wachstum werdenden Rechtes zu beobachten im dreifachen Entwicklungsstadium der lebens- und widerstandsfähigen Gewohnheit: I^o *abusus reprobatus*; II^o *usus toleratus, probatus, approbatus*; III^o *obligatio per legem scriptam*. Als ein geradezu klassisches Beispiel drängt sich hier förmlich auf die friedliche Usurpation neuer Pontifikalinsignien durch den Episkopat im 10. und 11. Jahrhundert. Wer die temperamentvollen Äußerungen Gregors des Großen über den Gebrauch des Palliums und der Sandalien² kennt, dem erscheint eine derartige Usurpation nicht nur bei Gregors Lebzeiten, sondern auch bei etwaigem Fortleben seines Geistes an der römischen Kurie der späteren Jahrhunderte einfach als ein Ding der Unmöglichkeit. Als nächste Entwicklungsstufe sehen wir die Verleihung der Pontifikalien bei der Bischofsweihe, eine sakrale *Traditio instrumentorum*, und als letzte die Rechtsbestimmung „*Sacra peragere ritu pontificali de iure inhaeret dumtaxat episcopali dignitati*.“³ Seitdem verbietet die Ritenkongregation dem Bischof einfache und levitierte Ämter,⁴ während der *Usus Pallii* für den Erzbischof schon seit Jahrhunderten streng verpflichtend ist.⁵

So glücklich wie die Bischöfe waren die Äbte nun allerdings nicht, obgleich die Entwicklung ihres Pontifikalienrechtes manche Ähnlichkeit und Analogie aufweist mit jenem der Bischöfe. Nach dem neuen Kodex, um unseren Rückblick gleich von der Gegenwart nach rückwärts anzustellen, erscheint das abteiliche Pontifikalienrecht in summarischer Einfachheit. Gemäß Kanon 625 mit 325 hat der geweihte Regularabt im eigenen Jurisdiktionsbereich das Recht der Pontifikalien einschließlich des Thrones und Baldachins; Ring und Pektorale darf er auch außerhalb seines Klosters tragen. Gleich den Kardinälen und Bischöfen bedarf er zum Tragen von Ring und Pileolus bei der hl. Messe keines besonderen päpstlichen Indultes (C. 811) und gleich den Bischöfen und den übrigen infulierten Prälaten gestattet ihm C. 812 „*sola honoris aut*

¹ *Compendium iuris ecclesiastici, Brixinae 1895*¹, p. 31⁵.

² Vgl. J. Braun, *Die pontifikalen Gewänder des Abendlandes*, Freiburg 1898, S. 93 (Migne 77, 928), S. 147 (Migne, 77: 650 sqq., 732, 735, 789, 825, 844).

³ Gardellini n. 2624, 1.

⁴ Gard. n. 3507, 2.

⁵ Can. 275—276.

sollemnitatis causa habere presbyterum assistentem.“ Soweit wäre nun alles gut und schön, und wohl mancher abteiliche Zeremoniar wird beim Erscheinen des neuen Rechtsbuches erleichtert aufgeatmet haben ob dieser unerwarteten Befreiung von all den entgegengesetzten Bestimmungen und Beschränkungen, wie solche die Sammlung Gardellini in beängstigender Fülle aufweist. Den bisherigen, seit ihrem mehr als dreihundertjährigen Bestande ununterbrochenen Traditionen der Ritenkongregation hätte doch etwa folgender Kanon ungleich besser entsprochen: „*Praelati Episcopo inferiores pontificaliter celebrant non de iure communi, solis Episcopis favente, sed ex privilegio sive locali sive personali, et quidem ornatu moderatiori, statutis tantum diebus, in propriis ecclesiis ab episcopali iurisdictione exemptis, et tenentur in reliquis omnibus admodum servare generalia decreta Alexandri VII. a. Benedicto XIV. et Pio VII. confirmata. In Missis privatis a simplicibus sacerdotibus non differant.*“¹ Sehr viel dürfte aber ankommen auf die richtige Auslegung von C. 2: „*Codex, plerumque, nihil decernit de ritibus et caeremoniis quas liturgici libri, ab Ecclesia Latina probati, servandas praecipunt in celebratione sacrosancti Missae sacrificii, in administratione Sacramentorum et Sacramentalium aliisque sacris peragendis. Quare omnes liturgicae leges vim suam retinent, nisi earum aliqua in Codice expresse corrigatur.*“ Sämtliche hier einschlägigen Konstitutionen Alexanders VII., Benedikts XIV., Pius VII. nebst den vielen anderen Dekreten der Ritenkongregation fallen zweifelsohne unter den Begriff der *leges liturgicae* im strengsten Sinne des Wortes, können auch ihrem ganzen Inhalte nach gar nichts anderes sein. Sehr viel kommt nun darauf an, welche Deutung man bei der Klausel „*nisi earum aliqua in Codice expresse corrigatur*“ den beiden letzten Worten gibt: Genügt zum Tatbestand des „*expresse*“, daß ein Kanon ausdrücklich das Gegenteil von dem verordnet, was bisher als *Lex liturgica* in Geltung stand, also eine Korrektur, eine Verbesserung, im materiellen Sinn, d. h. dem Inhalte nach, vornimmt, oder ist eine formelle Korrektur, d. h. ausdrückliche Erwähnung des abzuändernden Sakralgesetzes erforderlich? Soviel ist auf jeden Fall sicher, daß der neue Kodex mit den paar weitmaschigen Kanones bezüglich des abteilichen Pontifikalienrechtes nicht in dem Sinne als Markstein zwischen einst und jetzt betrachtet werden kann, als ob nunmehr alle Beschränkungen dem Einst und alle Vergünstigungen dem Jetzt angehörten. Der Unterschied zwischen einst und jetzt tritt vielmehr erst dann mit genügender Klarheit hervor, wenn man die Entwicklung des abteilichen

¹ Nachgebildet Gardellini 2624, 2 u. 24.

Pontifikalienrechtes wenigstens in den Hauptmomenten durch die Jahrhunderte herab verfolgt unter ständiger Vergleichung analoger Rechte und Rechtsbeschränkungen von Kardinälen, Bischöfen und Nichtäbten unter den infulierten Prälaten.

Zuvor möchten wir aber noch auf zwei wichtige Kanones hinweisen, von denen der eine die hierarchische Stellung, der andere die Jurisdiktionsart der Äbte dauernd festlegt und manche Kontroversen und schiefe Auffassungen ein für allemal beendet. C. 448 n. 8 lautet: „*In canonibus qui sequuntur veniunt nomine Superiorum maiorum Abbas Primas, Abbas Superior Congregationis monasticae, Abbas monasterii sui iuris, licet ad monasticam Congregationem pertinentis, supremus religionis Moderator, Superior provincialis, eorundem vicarii aliique ad instar provincialium potestatem habentes.*“ Und nach C. 198 sind die *Superiores maiores in religionibus clericalibus exemptis* zwar keine Ordinarii locorum, wie der Papst, die Bischöfe und Praelati nullius, wohl aber Ordinarii personarum, nämlich für ihre Untergebenen. Die Präzedenz der Abbates regiminis war allerdings bereits durch das Caeremoniale Episcoporum¹ dahin festgelegt, daß außer den Kardinälen und Bischöfen ihnen nur die sechs Protonotarii Apostolici participantes vorgehen, welch letztere übrigens früher² auch den Vorrang vor den Erzbischöfen beanspruchten. Wie wenig überflüssig die angeführten Bestimmungen von C. 488 und C. 148 sind, erhellt schon daraus, daß selbst ein so erfahrener und an der Kurie so einflußreicher Kanonist wie der Jesuitengeneral P. Wernz³, nach dem Vorgange des längst veralteten Lotter (1659) und seines Zeitgenossen Ferosinus (1662) unter völliger Verkennung der Autonomie unserer Mönchsabteien die den modernen Orden geläufige Unterscheidung von Superiores generales, provinciales und locales auch auf die „Lokal-äbte“ anwenden wollte, welche dann weiter nichts wären als infulierte Quardiane. Demgegenüber wies Abt Raphael Molitor⁴ überzeugend nach, daß und warum es zwar einen Abbas loci, aber keinen Abbas localis gibt. Überhaupt war das Erscheinen seines Werkes 1909 höchst zeitgemäß, und sein Einfluß ist an gewissen Stellen des Kodex für den Kundigen deutlich erkennbar.

Sehr beachtenswert ist auch, daß der Kodex bei seinen Bestimmungen über das abteiliche Pontifikalienrecht die Abtweihe voraussetzt und außer den Abbates nullius nur noch

¹ Lib. I, c. 13, n. 12.

² Bis Pius II. 1459; vgl. G. Moroni, Dizionario etc. Bd. 52, S. 6 ff.

³ Jus decretalium, Rom 1894, Freiburg 1905; III, n. 683; III^o, p. 763.

⁴ Religiosi Juris Capita Selecta, Regensburg 1909, n. 443, p. 483.

Abbatibus regulares regiminis kennt. Allen übrigen Arten von Äbten, z. B. den Titular- und Kommendataräbten aus dem Welt- und Ordensklerus, steht keine Berufung auf den allgemeinen Kodex zu; sie müssen ihr Pontifikalienrecht nach wie vor aus eigenen Personal- oder Lokalprivilegien nachweisen. Darin liegt ein bedeutsamer Fingerzeig für die Absicht des Gesetzgebers, denjenigen Äbten, denen er die Pontifikalien ausdrücklich zuerkennt, ein wirkliches Standesrecht zu verleihen, denn wenn sie nach wie vor gleich den übrigen Äbten auf individuelle Lokal- oder Personalprivilegien angewiesen blieben, so wären die betreffenden Kanones zweck- und sinnlos. Da ferner den genannten Äbten im Kodex das Pontifikalienrecht innerhalb ihrer Kirchen ebenso uneingeschränkt zuerkannt wird, wie den Bischöfen innerhalb ihrer Diözesen und den Kardinalpriestern innerhalb ihrer Titelkirchen, so liegt es nahe, den von Pius VII. aufgestellten Grundsatz „Pontificalia peragere Ritu Pontificali de iure inhaeret dumtaxat Episcopali Dignitati,“¹ etwa folgendermaßen zu ergänzen: „Pontificalia peragere Ritu Pontificali de iure inhaeret dumtaxat Cardinalitae Dignitati, Episcopali Consecrationi et Abbatiali Benedictioni.“ Der von Pius VII. angeführte Rechtstitel der Bischöfe beruht ja letzten Endes darauf, daß ihnen die Pontifikalien bei ihrer Weihe gleichsam per modum instrumentorum übergeben werden. Ganz dieselben Pontifikalien werden aber auch bei der Abtweihe teils mit denselben, teils mit fast denselben Worten übergeben. Daher war es nur folgerichtig, wenn der neue Kodex den geweihten Äbten, aber nur diesen, auch die ihrer Weihe entsprechende Berechtigung zuerkannte. Schon das Konzil von Braga (675) dekretierte: „Qua ergo ratione tempore sacrificii non assumit, quod se in sacramento (= Weihe, Ordination) accepisse non dubitat? Proinde modis omnibus convenit, ut quod quisque percepit in consecratione honoris, hoc retineat et in oblatione vel perceptione suae salutis.“ III c. 3. Gratian leitete aus diesem Kanon den allgemeinen Rechtsgrundsatz ab: „Quod quisque accepit tempore consecrationis, hoc ferat tempore oblationis, jeder trage beim hl. Opfer die liturgische Gewandung, die er bei seiner Weihe empfangen hat.“ C. 9, dist. 23. Würde der Abt gleich der Äbtissin einfach im Chorkleide (cuculla) geweiht, so ergäben sich für den Usus Pontificalium aus der Weihe keine Rechtsfolgen. Seitdem er aber nach Vorschrift des Pontificale Romanum nicht mit den monastischen, sondern mit den priesterlichen und bischöflichen Kultgewändern zum Abte geweiht wird, ist nicht einzusehen, warum gerade ihm allein, als einzige

¹ Gardellini n. 2624, 1.

Ausnahme in der gesamten Hierarchia Ordinis, nach seiner Weihe das Tragen der seiner hierarchischen Stellung entsprechenden Gewänder nur ex privilegio zukommen sollte, da es doch dem Bischof, dem Priester, den Leviten, den Minoristen selbstverständlich de iure zusteht. Eine derartige „fictio privilegii“ wäre wissenschaftlich unhaltbar.

Auf den Einwand, daß doch auch nach dem heutigen Ritus der Abtweihe eine Infulierung nur dann stattfinden darf, wenn der Electus „ex privilegio mitra uti possit“,¹ ist folgendes zu erwidern: Erstens ist die Abtweihe ohne Infulierung unseres Wissens längst außer Übung gekommen, so daß es wohl an der Zeit wäre, das Pontificale Romanum von solchen und ähnlichen, schon seit Jahrhunderten veralteten Rubriken endlich einmal zu entlasten. Zweitens wird oder wurde auch die Abtweihe ohne Infulierung empfangen im priesterlichen Meßornat, nicht (wie die Weihe der Äbtissin) im monastischen Chorgewande, und zwar unter Überreichung von Ring und Stab. Bezüglich des letzteren erscheint es zudem fraglich, ob er nach dem neuesten Pontifikalienrechte überhaupt noch von der Mitra² trennbar ist. Kan. 337 § 2 lautet nämlich: „*Exercere pontificalia in iure est sacras functiones peragere, quae ex legibus liturgicis requirunt insignia pontificalia, id est baculum et mitram.*“ Also empfinde der nicht-infulierte Abt bei seiner Weihe von den hauptsächlichsten Pontifikalinsignien zwar die eine, nicht aber die andere, und für seine Pontifikalfunktionen, zu denen er doch kraft seiner Weihe berechtigt sein sollte, fehlen überhaupt alle einschlägigen Rubriken.

Wenn man ferner einwendet, daß sogar die höchste und älteste aller Pontifikalinsignien, das Pallium, gemäß der Übergabeformel — „ut utaris eo intra Ecclesiam tuam certis diebus, qui exprimuntur in privilegiis ab Apostolica Sede concessis“ — dem Inhaber nicht de iure zu beliebigem Gebrauche, sondern nur ex privilegio für bestimmte Tage zustehe, und folglich nach Rechtsanalogie auch dem Abte aus dem Empfang der Pontifikalien bei seiner Weihe kein Recht erwachse, so möchten wir folgendes erwidern: Da die Erzbischöfe de iure ihr Amt ohne Pallium gar nicht übernehmen und ausüben dürfen, so kann hier von einem Privileg im herkömmlichen Sinne des Wortes mangels der Freiheit eines beliebigen Verzichtes überhaupt nicht die Rede sein. Wollte man ferner die Infulierung des Abtes mit der Investitur des Erzbischofes vergleichen, so läge eine ganz andere Schlußfolgerung viel näher, nämlich diese: Da dem Abte bei seiner Weihe die Pontifikalien mit

¹ Vgl. Pontifikale Rom. Rubrik nach dem Skrutinium der Abtweihe.

² Umgekehrt ist freilich die Mitra vom Stabe trennbar, so bei fast sämtlichen Praelati Episcopo inferiores mit Ausnahme der Äbte (und der Auditoren der Rota?).

denselben Worten übergeben werden wie dem Bischof, ohne die bei der Palliumbekleidung beigefügte Einschränkung, so ist nicht recht ersichtlich, warum der Abbas mitratus beim Gebrauche der Pontifikalien größeren Beschränkungen unterworfen sein sollte als der Bischof. Übrigens ist der Elenchus dierum Pallii nach dem Pontifikale so reichlich bemessen, daß man kaum mehr von einer fühlbaren Beschränkung reden kann: Vierzig allgemeine Kirchenfeste, dazu noch alle „principales festivitates“ der betreffenden Diözese und sämtliche Messen mit Erteilung einer Personenweihe, alles in allem nach niedriger Schätzung ungefähr jeden 7. oder 8. Tag im Jahre. Damit vergleiche man die drei jährlichen Pontifikaltage, die Alexander VII. für die Äbte genügend fand. Wohl kein Abt würde Einwendungen erheben gegen folgende „Beschränkung“: Quoties Archiepiscopi utuntur pallio, toties Abbates utantur insigniis pontificalibus. Die Beschränkung des Usus pallii auf bestimmte Tage ist auch im neuen Kodex, der in nicht weniger als sechs Stellen¹ vom Pallium handelt, unverändert geblieben, C. 277: „*diebus in Pontificali Romano designatis aliisque forte sibi concessis.*“ Der Usus Pontificalium von geweihten und regierenden Regularäbten dagegen unterliegt nach dem neuen Kodex keiner zeitlichen Beschränkung, obwohl es nur eine Kleinigkeit gekostet hätte, in C. 325 oder 625 zur Freude aller rigorosen Rubrizisten die drei viel zitierten Wörtlein „*ter in anno*“ beizufügen. Ist diese Unterlassung nur darauf zurückzuführen, daß der Gesetzgeber diesen Punkt bereits für genügend geregelt hielt durch jene *Leges liturgicae*, deren Fortbestand durch C. 2 außer Frage steht? Ganz daselbe wäre aber auch bezüglich des Palliums der Fall gewesen, dem der Gesetzgeber trotzdem die unverhältnismäßig hohe Zahl von gleich fünf Kanones gewidmet hat, die gar nichts Neues enthalten.

Daran knüpft sich eine Nebenfrage bezüglich der Auslegung jener päpstlichen Sonderprivilegien, in denen einzelnen Äbten der Usus Pontificalium verliehen wird ohne Beschränkung auf eine gewisse Anzahl von Tagen im Jahre: wie soll man ein solches Schweigen des Gesetzgebers erklären? Nach der strengsten Auffassung sind nur drei jährliche Pontifikaltage als gewährt anzusehen, da der Gesetzgeber unbedingt sprechen mußte, wenn er eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gestatten wollte. Nach milderer Auslegung mußte der Gesetzgeber umgekehrt gerade dann sprechen, wenn er die Vergünstigung nicht allgemein, sondern nur beschränkt erteilen wollte; die Beschränkung auf bloße drei Tage im Jahre

¹ Can. 239 § 3; 275—279.

stellt für das abteiliche Pontifikalienrecht ganz bestimmt eine Beeinträchtigung (*odiosum*) dar, wäre also im Privileg eigens zu erwähnen gemäß dem Grundsatz: „*Odiosum strictae, favorabile largae interpretationis esse debet.*“ Dem könnte ein Rigorist die von Pius VII. approbierte Regel entgegenhalten: „*Quodcumque privilegium ad augendum insignium quarumdam ecclesiarum splendorem ab Apostolica Sede dignitatibus, canonicis, rectoribus, aut alio quocumque nomine nuncupatis concessum, utpote laesivum dignitati episcopali, de iure strictissime est interpretandum. Quamobrem nil aliud concessum intelligendum est, nisi illud, quod est speciatim expressum, neque ex indulto uno alterove privilegio trahi potest consequentia ad alia, quae singillatim descripta non fuerint.*“¹ Aber in unserem Falle handelt es sich gar nicht um ein „*speciatim expressum*“, sondern um ein *generatim tacitum*, um die Auslegung dieses Schweigens, wobei das *Odiosum* entweder den Abt oder den Bischof trifft. Der Rigorist wird sagen, dreimal im Jahr sei immer noch besser als gar nicht und daher vollauf genügend als gesetzlich festgelegtes Mindestmaß eines keine weiteren Bestimmungen enthaltenden Privilegium *favorabile*. Wir erwidern ein Doppeltes: Erstens bezieht sich die erwähnte Auslegungsregel Pius VII., wie aus dem Zusammenhang des ganzen Dekretes sonnenklar erhellt, überhaupt nicht auf die exempten Regularäbte, sondern auf die dem Bischof untergebenen infulierten Prälaten und Dignitäre der Kathedral- und Kollegiatkirchen seiner Diözese, deren Pontifikalienrecht selbstverständlich als „*laesivum dignitati episcopali*“ betrachtet werden kann, denn sie sind Untergebene des Bischofs und haben die Pontifikalinsignien nicht in einer eigenen Standesweihe empfangen, wie der Bischof und der Abt. Zweitens mußte dem Gesetzgeber bekannt sein, daß die Beschränkung „*ter in anno*“ längst veraltet ist. Gerade Pius X., der Vater des neuen Kodex, hat in seinem *Motuproprio* vom 21. Februar 1905, wie wir noch sehen werden, „*ut praesentis aevi indoli mos iuste geratur,*“² also „*in gerechter Berücksichtigung der Auffassungsweise unserer Zeit,*“ wie er selber sagt, die strengeren Verfügungen seiner Vorgänger bezüglich des Pontifikalienrechtes der Protonotare und anderer Säkularprälaten in einer Weise gemildert und manche bisher für unantastbar gehaltenen Grundregeln derart durchlöchert, daß eine Aufrechterhaltung derselben im neuen Kodex gegenüber den im Range höher stehenden Äbten schon aus Billigkeitsgründen, „*ex aequo et bono*“, wie die alten römischen Juristen zu sagen pflegten, nicht wohl denkbar ist. Nach dem

¹ Gardellini 2624, 5.

² Gardellini n. 4154, S. 55, Einleitung.

ganzen Gange der bisherigen Entwicklung mußte der Gesetzgeber voraussehen, daß man die Art und Weise seiner Neuregelung des abteilichen Pontifikalienrechtes im Kodex in unserem Sinne auffassen werde und daher unbedingt sprechen, wenn er längst veraltete und niemals völlig durchgeführte odiosa und rigorosa neuerdings, und voraussichtlich mit demselben Erfolge, einschärfen wollte.

2. Aus dem ältesten Pontifikalienrecht.

Wenn wir im ersten Teile das Verhältnis des durch den neuen Kodex revidierten abteilichen Pontifikalienrechtes zu den übrigen durch C. 2 in ihrem Fortbestand gesicherten einschlägigen liturgischen Gesetzen und Vorschriften wenigstens in allgemeinen Umrissen erörtert haben, so möchten wir im folgenden einen Überblick geben über die Entwicklung des älteren Pontifikalienrechtes. Zunächst müssen wir aber den Ursprung der Pontifikalien überhaupt wenigstens kurz berühren.

Da ist vor allem interessant, daß, abgesehen vom erzbischöflichen Pallium, wohl keine einzige der heute in der lateinischen Kirche üblichen Pontifikalinsignien auf das Prädikat „altliturgisch“ Anspruch erheben kann, denn die meisten derselben sind erst seit dem 10. Jahrhundert allmählich in Gebrauch gekommen, und die gottesdienstliche Verwendung etwaiger Vorläufer erscheint zweifelhaft. Wer heutzutage nur für das Altliturgische schwärmt, der müßte folgerichtig mit fast sämtlichen Pontifikalien tabula rasa machen. Wir sind allerdings hagiographisch derart verwöhnt, daß wir uns die Päpste und Bischöfe der ersten neun Jahrhunderte ohne Inful und Stab kaum vorstellen können und auch den Roten Hut des hl. Hieronymus mit in Kauf nehmen. Auf einem reizenden Miniaturbildchen eines Kodex der Stadtbibliothek zu Cesena beteiligen sich Papst und Kardinäle im vollen Ornat und unter Vorantragung des Kreuzes bereits am Leichenbegängnis Cäsars, 44 v. Chr. In Wirklichkeit ist die Mitra des hl. Silvester († 335) erst im 12. Jahrhundert entstanden, die des hl. Exsuperius († um 415) nach 1150, die des hl. Gildas († 512) nicht vor 1300; unecht sind auch die Infuln des hl. Augustin († 430) und des hl. Isidor von Sizilien, eines Zeitgenossen Gregors d. Gr. und andere; unecht, oder doch bezüglich der Pontifikalien interpoliert die päpstlichen Mitraverleihungen an die Äbte von Bobbio (643), St. Maximin von Trier (729), St. Bartholomäus von Ferrara (966), an den Abt von Braunau (993), an Erzbischof Ansgar von Hamburg (846). Wie Braun¹ überzeugend

¹ Die pontifikalen Gewänder usw., S. 6—25.

nachgewiesen hat, erscheint die Mitra weder in den römischen Ordines des 8., 9. und 10. Jahrhunderts, noch in den Schriften der Liturgiker, in den liturgischen Büchern und Denkmälern jener Zeit.

Die Pontifikalien beginnen zeitlich mit der Fußbekleidung und enden mit der Kopfbedeckung. Schon Gregor d. Gr. ereifert sich über unbefugtes Tragen der dem römischen Klerus vorbehaltenen Sandalien durch die Diakonen von Catania. Wohl der älteste Beleg für die Verwendung der Sandalien bei der Abtweihe wäre die bekannte Stelle bei Theodor von Canterbury († 690): „In Abbatis vero ordinatione Episcopus debet missam agere et eum benedicere cum duobus vel tribus testibus de fratribus suis, et dat ei baculum et pedules“; allein eine andere Lesart lautet „baculum et regulam“, und Interpolation läge auch nicht ganz außer dem Bereiche der Möglichkeit.¹ Schon 757 erhielt Abt Fulrad von St. Denys auf Betreiben König Pippins von Papst Stefan II. das Privileg der Sandalien, 994 Hatto von Fulda, 998 Alavich von Reichenau.²

Die ersten Fälle einer Verleihung der Pontifikalhandschuhe an Äbte enthalten die allerdings bezüglich ihrer Echtheit nicht ganz einwandfreien Bullen Johannis XV. für Cielo d'Oro zu Pavia (986) und Braunau (993).³ Aus der Rolle, welche Ring und Stab im Investiturstreite spielten, läßt sich schließen, daß diese damals nicht erst in Gebrauch gekommen sein können. Gewissermaßen den bekrönenden Abschluß in der Entwicklung der Pontifikalinsignien bildet die Mitra, von welcher nach Braun „in Rom vor etwa der Mitte des 10. Jahrhunderts und außerhalb Roms im übrigen Abendlande vor etwa 1050“ noch nicht die Rede sein kann.⁴ Als älteste unbezweifelte Beispiele von Verleihungen der Mitra an Äbte gelten nach ihm die beiden Bullen Alexanders II. an Egelsinus von Canterbury (1063) und Reinbert von Echter nach (1069).⁵

Es kann aber gar nicht stark genug betont werden, daß schon von Anfang an der Usus Pontificalium durch päpstliches Privileg nicht nur den Äbten und dem hohen Klerus einzelner hervorragender Domstifte, sondern ganz in derselben Weise auch den Bischöfen verliehen wurde, ihnen also durchaus nicht schon damals *de iure*, sondern einzig und allein *ex privilegio* zustand. Die ersten uns bekannten derartigen Verleihungen

¹ Migne 99, 928—929; Braun, S. 96.

² Braun 108.

³ a. a. O. 72.

⁴ S. 7.

⁵ S. 30.

erfolgten durch Papst Leo IX. an die Erzbischöfe Eberhard von Trier (1049), Liuthbald von Mainz (1052) und Adalbert von Hamburg (1053), durch Alexander II. an Burkard von Halberstadt (1063) und Elisäus von Mantua (1064), durch Calixt II. 1119 und Godebald von Utrecht und Dietrich von Naumburg. Man kann Braun¹ nur zustimmen, wenn er betont, daß zweifellos ungleich mehr Verleihungen der Mitra an Bischöfe in Wirklichkeit erfolgt sein müssen, als die wenigen bekannten, sowie daß die Bischöfe bald anfangen die Mitra auch ohne päpstliches Sonderprivileg zu tragen. Von einem Generalprivileg für sämtliche Bischöfe, wie Pius IX. es ihnen bezüglich des violetten Birettes und Leo XIII. bezüglich des violetten Pileolus erteilten, ist nichts bekannt. Man verlieh eben in Rom den Bischöfen, die darum baten, die gewünschten Sonderprivilegien, aber man durfte es in jenen stürmischen Zeiten, in denen die enge Verbindung des Episkopates mit dem Hl. Stuhle doppelt wünschenswert erschien, nicht wagen, diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die sich selber den Usus Pontificalium gestatteten. Was Gregor der Große und wohl auch noch Nikolaus I. als „usurpatio“ schärfstens gerügt haben würden, das wurde infolge veränderter Zeitverhältnisse zur ungestörten usucapio, welche noch im Verlaufe des 12. Jahrhunderts ihren Abschluß fand durch Aufnahme der Infulierung in den Ritus der Bischofsweihe. Damit war aber auch die Entwicklung der Pontifikalien des lateinischen Ritus wenigstens insofern abgeschlossen, als seitdem keine neuen Insignien mehr eingeführt wurden.

Besondere Beachtung verdient, daß die Einführung der Pontifikalien in den Ritus der Abtweihe sich um dieselbe Zeit durchsetzte, wie bei der Bischofsweihe, beides zunächst in einzelnen Diözesen und dann immer allgemeiner, wie denn überhaupt die Entwicklung des abteilichen Pontifikalienrechtes von Anfang an gleichen Schrittes mit jener des bischöflichen erfolgte. Interessant ist auch, und vom allgemeinen menschlichen Standpunkt aus leicht erklärlich, daß das Verhalten der Bischöfe gegenüber dieser Entwicklung von Anfang an durch alle Jahrhunderte herab bis auf unsere Zeit im wesentlichen immer dasselbe geblieben ist, teils freundlich, teils ablehnend, ja nachdem der einzelne Kirchenfürst in den abteilichen Pontifikalien eine Beeinträchtigung der eigenen Standesvorrechte erblicken zu müssen glaubte oder nicht. Während die einen für befreundete Äbte die Pontifikalien vom Hl. Stuhle erwirkten,² wie Erzbischof Udo von Trier für Abt Reinbert von

¹ S. 26.

² Braun 30 u. 31.

Echternach (1069) und Erzbischof Konrad von Mainz für Abt Burchard von Ebersberg (1197), oder wohl gar aus eigener Machtvollkommenheit ihnen verliehen,¹ wie Erzbischof Siegfried von Mainz den Äbten von Oldisleben (1238), Johannisberg (1240) und Marienmünster (1241), zwang Bischof Warmann von Konstanz mit Hilfe König Konrads den Abt Berno von Reichenau, welcher von Papst Johann XIX. das Privileg erhalten hatte, bei der Messe die Sandalien zu tragen, zur Auslieferung von Bulle und Insignien, um beides auf der Synode am nächsten Gründonnerstag öffentlich verbrennen zu lassen.

Sehr interessant ist auch die abschlägige Antwort des Papstes Klemens II. an den Abt von Fulda (1046) bezüglich gewisser Pontificalien, nachdem er ihm eine Reihe anderer Privilegien bereitwilligst gewährt hatte:

„Haec denique universa inter totius orbis coenobia vestram Fuldensem abbatiam specialissimo dilectionis affectu perpetuo habituram concedimus ac firmiter corroboramus. Usus autem sandaliorum, caligarum ac dalmaticarum, qui sacris canonibus tuo ordini interdicitur, apostolica auctoritate non solum tibi tuisque successoribus in perpetuum, verum etiam cunctis viventibus ac victuris omnium monasteriorum abbatibus in orbe terrarum consistentium abrarendum omnino iubemus. Quamvis fuerint nonnulli in hac summa sede pontifices, qui tyrannide pravorum coacti hoc indigne vestrae ac ceteris diversis concesserunt ecclesiis, quod sanctorum patrum sanctionibus constat esse diversum: nos vero, quoniam prave novimus fuisse petitum pessimeque per privilegii paginam esse concessum, non solum confirmare nolumus, verum etiam penitus abdicare gestimus. Si enim monasterium nostrum, quod sacratissimum beati apostoli Pauli corpus amplectitur, hunc superstiosum morem a sancto Petro impetrare non meruit, aliqua orbis terrarum abbatia qualiter obtinebit? Totus pene mundus noverit, quod specialissimas dignitates nostri episcopi¹ ac cardinales presbyteri atque diacones habeant, quas ceterarum ecclesiarum huiusmodi gradibus habere non licet. Dalmaticas nostri cardinales presbyteri ferunt, naccis in processionibus solemnibus utuntur. Si dignum hoc nostris sanctissimis decessoribus videretur, abbatia sancti Pauli, quae universis proximior ac familiarior nostri sedi fore constat, dalmaticis ac sandaliis liberaliter ac solemniter potiretur. Unde quod sanctus Paulus a sancto Petro non expetit, ceteri iuniores sancti nostra inevitabili auctoritate obtinere desistant.“²

Wenn hier mit unrömischer Schroffheit geredet wird, so darf man sich nicht wundern, denn es spricht nicht so fast Klemens II. (1046—1047) als vielmehr Suitger von Bamberg, und seine Ansicht wurde von keinem der folgenden und späteren Päpste geteilt, auch nicht von Gregor VII., wie zahlreiche päpstliche Privilegien aus der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts beweisen. Insbesondere von Alexander II. (1061—1073) sind zahlreiche Verleihungen bekannt. Dieser Papstname kenn-

¹ Braun S. 29.

² = Suburbicarii.

³ Migne 142 .580

zeichnet überhaupt mehrere Entwicklungsperioden des abteilichen Pontifikalienrechtes. War Alexander II. besonders freigebig mit derartigen Privilegien, so trägt die erste allgemein verpflichtende Beschränkung derselben, welche in das alte *Corpus Juris Canonici* Aufnahme fand,¹ den Namen Alexanders IV. (1254—1261), während Alexander VII. (1655—1667) das nachtridentinische Recht kodifizierte. Seitdem wurden unseres Wissens keine neuen Beschränkungen mehr erlassen, sondern nur die bisherigen je nach Bedarf immer von neuem eingeschränkt. Manche indirekte Milderung erfuhr das abteiliche Pontifikalienrecht durch die Bestimmungen Pius' X. über die Insignien der Protonotare,² worauf wir noch ausführlich zurückkommen werden.

Schon Alexander IV. stellte 1256 den allgemeinen Grundsatz auf:

„Licet regularis ordinis professores, illos praesertim, quos maioris libertatis³ Apostolica Sedes privilegiis honoravit, congruis attollere favoribus et illibata ipsorum conservare privilegia intendamus, sic tamen eos suis iuribus volumus manere contentos, quod privilegiorum suorum limites observantes iura, non occupent vel impediunt aliorum.“

In diesem Sinne erfolgte auch seine Einschränkung bezüglich der Erteilung des Pontifikalsegens und der Tonsur:

„Quia nonnulli Abbates, quos Apostolica Sedes spiritualibus privilegiis insignivit, tam in exhibitione benedictionis super populum, quam aliis pluribus feruntur excedere, per quae multos non modicum scandalizant, Nos turbationis et offensionis in hac parte materiam tollere cupientes duximus declarandum, quod ipsi Abbates, qui Apostolica super his habent privilegia, in suis ecclesiis,⁴ quando in eis divina officia celebrant, possunt post missarum solemniam et vespertinas ac matutinas laudes benedictionem solemnem super populum elargiri. Alibi autem publice aut per vias, civitates, castra et villas, populis et plebibus benedictionem facere vel impertiri non valeant, nisi hoc eis expresso Apostolico privilegio sit concessum. Nec eis licitum sit aliis quam monasteriorum suorum conversis, et qui ad illa convolaverint, et in quos ecclesiasticam et quasi episcopalem iurisdictionem obtinent, primam clericalem conferre tonsuram,⁵ nisi eis id competat ex pleno praefatae Sedis indulto.“

Die erste Beschränkung bezüglich der eigentlichen Pontifikalinsignien, welche gleichfalls in das alte C. J. C. aufgenommen wurde,⁶ stammt von Klemens IV. (1265—1268), dem zweiten Nachfolger Alexanders IV. († 1261); und handelt von der abteilichen Mitra:

¹ C. 3. Abbates (V. 7.) in VI. Friedberg II, 1084. Potthast n. 18117. 6

² Gardellini 4154.

³ = Exemption.

⁴ „quae ad eos pertinent pleno iure“ stand nicht in Extravag. Alex. IV. Vgl. Friedberg II, 1083.

⁵ Vgl. c. 1, dist. 69 (ex Nicaeno II, a. 787), Friedberg, C. J. C. I, 256; II, 1084.

⁶ Vgl. c. 6 Ut Apostolicae Sedis (V. 7.) in VI^o, Friedberg, C. J. C. II, 1086.

„Exigit nostri officii debitum, ut inter subditos scandali submovere materiam sollicitè studeamus, praesertim ne a Sede Apostolica, Regis ministra pacifici, turbationis et discordiarum occasio tribui videatur. Sane sicut tam facti experientia, quam frequens nos clamor instruxit, ex eo, quod eiusdem Sedis benignitas attendens provide, quod Ecclesiarum est decor et gloria Praelatorum decorus ornatus, et illarum maioritas eminet ex eorum honore maiori, nonnullis Abbatibus et Praelatis aliis, quibus id ex propria dignitate non competit, concessit in Ecclesiarum suarum gloriam et honorem, ut mitra et aliis Pontificalibus uterentur; ipsis in provincialibus consiliis et episcopalibus synodis mitra utentibus, dum eos Archiepiscopis et Episcopis habitus paritas sic omnino parificat, ut ab aliis non possint eius diversitate discerni, Archiepiscopos et Episcopos ipsos frequenter scandalizari contigit, ac inter eos, Abbates et alios huiusmodi praerogativa gaudentes, scandala suboriri. Nos itaque volentes in hoc sic salubriter providere, quod Abbates et alii huiusmodi concessione muniti, ab Archiepiscopis et Episcopis discerni valeant, nec tamen privilegiorum suorum frustrentur effectum, de fratrum nostrorum consilio praesenti decreto statuimus, ut Abbates et alii, quibus mitrae usus est ab eadem Sede concessus, exempti quidem in conciliis et synodis memoratis, quibus nonnulli ex eis interesse tenentur, mitris tantummodo aurifrigiatis, non tamen aureas vel argenteas laminas aut gemmas habentibus¹ uti possint, non exempti vero simplicibus albis et planis utantur. In aliis vero locis exemptis et non exemptis (sc. Praelatis) mitris uti liceat, prout concessa eis ab eadem Sede indulta permittunt.“

Hier wird also bereits der Grundsatz aufgestellt, daß die Pontifikalien den Äbten nicht „ex propria dignitate“ zukommen, sondern um ihrer Kirchen willen: „Ecclesiarum decor et gloria est Praelatorum decorus ornatus“, also weder persönliche Auszeichnung, noch eigentliche Amtstracht, sondern liturgischer Kirchenschmuck. Übrigens ist dieses wohlwollend und schonend abgefaßte Dekret insofern gegenstandslos geworden, als nach jetzigem Brauch bei den Funktionen der Capella Papalis, bei Synoden, Exsequien u. dgl. von sämtlichen nur assistierenden Bischöfen und Prälaten die Mitra simplex getragen wird, „sine auro, ex simplici serico Damasceno, vel alio, aut etiam linea ex tela alba confecta, rubeis laciniis seu frangiis, et vittis pendentibus.“ Diese Vorschrift des Caer. Ep. I 17 wird ergänzt durch den römischen Brauch, den usus Capellae Papalis, demzufolge den Äbten, Bischöfen, Erzbischöfen und Patriarchen gleichmäßig nur eine Leinwandmitra mit dunkelroten Seidenfransen an den weißen Bändern zusteht, den Kardinälen aller drei Rangklassen, auch den Diakonen, eine solche von weißem Seidendamast, während eine Mitra simplex aus Silberstoff mit Silberborten² ausschließliches Vorrecht des Papstes ist.³

¹ Caerem. Episc. I, 17 handelt von den drei Arten der Mitra: pretiosa, auriphrygiata und simplex. Nach Vasari ließ sich Eugen IV. 1439 durch Ghiberti eine Mitra im Werte von 30000 Golddukaten anfertigen, welche 15 Pfund wog, darunter allein an Perlen 5½ Pfund. Braun, S. 53.

² Silberstoff mit Goldborten gilt als Mitra auriphrygiata. Vgl. Pius Martinucci, Manuale Sacrarum Caeremoniarum, Romae 1880, t. 5, p. 549; t. 3/4, p. 270.

³ Vgl. Wetzer und Welte, Kirchenlexikon, 8^a, 1662.

Wo immer eine Mehrzahl von infulierten Häuptern an großen Funktionen teilnimmt, erkennt der mit dem römischen Brauche vertraute Beobachter an den dunkelroten Fransen der Leinwandinfeln sofort die liturgisch Geschulten.

Außer den wenigen Bestimmungen Alexanders IV. und Klemens IV. kennt das abteiliche Pontifikalienrecht des alten *Corpus Juris Canonici* keine weiteren Beschränkungen. Erst die Einsetzung der Ritenkongregation durch Sixtus V. (1587) sowie die Herausgabe des *Pontificale Romanum* (1596) und des *Caeremoniale Episcoporum* (1600) führten langsam, aber mit unerbittlicher Konsequenz zu dem Dekrete Alexanders VII. (1659). Davon in den nächsten Nummern.